Gemeinde Bad Bellingen
Landkreis Lörrach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und **13** des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom **21. September 2026** folgende Satzung neu gefasst:

Satzung für die Kindertageseinrichtungen
vom 1. Januar 2023, geändert zum 1.1.2027

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bad Bellingen sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Satzung maßgebend.

§ 1 Träger

Träger der Kindertageseinrichtungen ist die Gemeinde Bad Bellingen.

§ 2 Aufgaben der Einrichtungen

1. Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Der Auftrag umfasst
   - die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
   - die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen,
   - den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.
2. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) werden die Einrichtungen geführt als
   - Kindergärten (für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt),
   - Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen,
   - Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden, sowie
   - Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Krippen für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres).
3. Je nach Konzeption der Einrichtung können unterschiedliche Betreuungszeiten und Betreuungsformen in einer Gruppe angeboten werden. Die jeweilige Betriebsform sowie die vereinbarten Betreuungszeiten ergeben sich aus dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Benutzungsverhältnis sowie aus den einschlägigen Satzungen des Trägers.

4. Die Gemeinde Bad Bellingen betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Für die Benutzung wird eine Gebühr (Elternbeitrag) entsprechend dieser Satzung erhoben (§ 8).

§ 3 Aufnahme/ Eingewöhnung

1. In die Kindertageseinrichtungen werden nach näherer Maßgabe dieser Satzung Kinder aufgenommen, die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, können nur ausnahmsweise aufgenommen werden. Es bedarf einer schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung Bad Bellingen. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes zum durch Aufnahmebescheid festgelegten Zeitpunkt. Als Aufnahme in die Einrichtung gilt auch der Zeitraum der „Eingewöhnung" in die Tageseinrichtung.
2. In den Einrichtungen werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen; in Krippengruppen und altersgemischten Einrichtungen auch jüngere Kinder.

   In altersgemischte Gruppen werden Kinder ab zwei Jahren aufgenommen. In Krippengruppen werden Kinder ab einem Jahr bzw. ab dem Geburtsmonat, in welchem das Kind das erste Lebensjahr vollendet, aufgenommen.

   Grundsätzlich gilt, dass für Kinder, welche bei Aufnahme das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zwei Plätze zur Verfügung stehen müssen. Diese Regelung wirkt sich auch auf die Gebühren aus (§ 8).
3. Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können in die Einrichtung aufgenommen werden, soweit ihren besonderen Bedürfnissen in der Betreuung, Bildung und Erziehung innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Das Wohl des zu betreuenden Kindes und der weiteren betreuten Kinder bzw. des Personals können es im Einzelfall zwingend erforderlich machen, die Erziehungspartnerschaft zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten in besonderer Weise auszugestalten und das Benutzungsverhältnis entweder vor Aufnahme des Kindes oder während des Benutzungsverhältnisses schriftlich zu ergänzen.

   Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut und begleitet. Dabei wird berücksichtigt, dass den Bedürfnissen aller Kinder Rechnung getragen wird.
4. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger (§ 1) im Rahmen des Platzangebotes und der Aufnahmebestimmungen der Einrichtung. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Tageeinrichtung besteht nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und unter Beachtung der geltenden Aufnahmevoraussetzungen. Soweit sämtliche verfügbaren Plätze belegt sind, ist ein Anspruch auf Aufnahme ausgeschlossen. An dessen Stelle tritt ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Aufnahmeantrag. Ein Anspruch auf Erweiterung der bestehenden Platzkapazitäten besteht nicht. Ein Betreuungsverhältnis kommt nur nach vorheriger Bestätigung durch den Träger zustande.
5. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Über diese Untersuchung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Es wird empfohlen, von der nach § 26

SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten regelmäßig Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf der Grundlage des von den Personensorgeberechtigten eingereichten Bedarfsmeldung nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens sowie Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und eines ausreichenden Masernschutzes nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz durch Erlass des Aufnahmebescheids durch den Träger. Das Merkblatt gem. § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG ist gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

   In der Einrichtung können nur Kinder aufgenommen und betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder den Nachweis über eine (vorübergehende) Kontraindikation verfügen.

   Für Kinder
   - unter 12 Monaten ist kein Nachweis über eine Impfung notwendig.
   - von 12–24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1,
   - ab 24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1 und 2

   notwendig und der Einrichtung vorzulegen.

   Der Nachweis kann über
   - den Impfausweis („Impfpass"),
   - eine Anlage zum Untersuchungsheft,
   - ein ärztliches Zeugnis über den ausreichenden Impfschutz,
   - ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität oder
   - ein ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann,

   erfolgen.
   Die Einrichtung dokumentiert die Vorlage des Nachweises gem. § 20 Abs. 9 IfSG IfSG.

7. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die von der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.
8. Innerhalb des ersten Monats nach Aufnahme findet eine Eingewöhnung statt. Hierfür wird die Unterstützung einer Bezugsperson benötigt. Die Eingewöhnungszeit soll individuell auf das Kind abgestimmt werden.

§ 4 Änderung des Betreuungsumfangs

1. Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Benutzungsverhältnis automatisch mit Vollendung des dritten Lebensjahres, ohne dass es einer Beendigungserklärung einer der Beteiligten bedarf, es sei denn, die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren ausdrücklich die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses über diesen Zeitpunkt hinaus. Für den Wechsel in den Kindergarten wird eine schriftliche Ummeldung benötigt.
2. Eine Änderung des Betreuungsumfangs innerhalb der Gebührensätze nach Anlage 1 (Ummeldung) während der Laufzeit des Benutzungsverhältnisses kann von den

Personensorgeberechtigten in Textform zum Quartal (Beginn 1.1., 1.4., 1.7. bzw. 1.10.) sowie nach Absprache beantragt werden. Eine Änderung des Betreuungsumfangs bedarf der Zustimmung des Trägers der Einrichtung. Der Träger der Einrichtung kann die Zustimmung insbesondere aufgrund nicht vorhandener Platzkapazitäten oder nicht ausreichenden Personalressourcen verweigern. Ein Rechtsanspruch auf Änderung des Betreuungsumfangs besteht nicht.

§ 5 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

1. Der Träger ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende dazu berechtigt, das Benutzungsverhältnis durch Widerruf oder Rücknahme des Aufnahmebescheids zu beenden, wenn grundlegende Änderungen der Betreuungskonzeption (Betriebsformen, Betreuungszeiten) oder andere wichtige Gründe dazu führen, dass die weitere Benutzung der Einrichtung nicht mehr möglich oder zumutbar ist und eine Reduzierung des vereinbarten Benutzungsumfangs erforderlich ist. Der Träger wird den Personensorgeberechtigten mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses zugleich ein Angebot zur Fortsetzung der Benutzung der Einrichtung zu den geänderten Bedingungen unterbreiten.
2. Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis durch Erklärung in Textform gegenüber dem Träger beenden (Abmeldung). Die Abmeldung erfolgt mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Monats, es sei denn, besondere Gründe – etwa ein Wohnortwechsel, gesundheitliche Gründe oder sonstige zwingende persönliche Umstände – rechtfertigen eine kürzere Frist.
3. Für Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechseln und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, endet das Benutzungsverhältnis automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres (31.8.), in welchem der Schuleintritt erfolgt, ohne dass es einer Beendigungserklärung einer der Beteiligten bedarf. Die Leitung der Einrichtung ist von den Sorgeberechtigten vom Schuleintritt rechtzeitig zu informieren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es einer Erklärung nach § 5 Abs. 2 bedarf, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
   Soweit Kinder ausnahmsweise im Einschulungsmonat (in der Regel September), längstens bis zum Tag vor der Einschulung, weiterhin die Tageseinrichtung besuchen sollen, ist dies durch die Sorgeberechtigten bis zum 31.05. des Jahres der Einschulung verbindlich in Textform bei der Leitung der Einrichtung zu beantragen. Die Einrichtung ist nicht verpflichtet, dem Antrag zuzustimmen.
4. Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis durch Verwaltungsakt (Widerruf oder Rücknahme des Aufnahmebescheids) mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende beenden, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat. Die Gründe für das berechtigte Interesse sind im Verwaltungsakt anzugeben.
   Ein berechtigtes Interesse des Trägers der Einrichtung an der Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegt insbesondere vor, wenn

   a) der vereinbarte Benutzungsumfang über einen Zeitraum von *3 Monaten* zu mindestens 50 % oder mehr unentschuldigt nicht in Anspruch genommen wird;

b) das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat;

c) erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung beispielsweise über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Tageseinrichtung vorliegen und trotz eines vom Träger der Einrichtung anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können;

d) der Träger der Einrichtung den Betrieb der Einrichtung aufgibt bzw. einstellt.

5. Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis durch Verwaltungsakt (Widerruf des Aufnahmebescheids) aus besonderen Gründen nach dieser Satzung beenden (Widerrufsvorbehalt).
Die besonderen Widerrufsgründe sind im Verwaltungsakt anzugeben. Ein Widerruf aus besonderen Gründen ist möglich, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Beteiligten, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses bis zum Ablauf der regulären Beendigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung nicht zugemutet werden kann. Besondere Widerrufsgründe nach dieser Benutzungsordnung liegen insbesondere vor, wenn

a) die Personensorgeberechtigten ihre Verpflichtungen trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht einhalten;

b) durch die Betreuung des Kindes in der Einrichtung unverhältnismäßige Nachteile für andere in der Einrichtung betreute Kinder und/oder den Träger der Einrichtung entstehen, insbesondere wenn die Gefahr der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit anderer Kinder und/oder des betreuenden Personals besteht oder diese unzumutbar belästigt werden und auch ein vom Träger der Einrichtung anberaumtes Einigungsgespräch mit den Personensorgeberechtigten keine Änderung des Verhaltens des Kindes herbeigeführt hat;

c) die festgesetzten Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz vorheriger Mahnung unter Androhung der Beendigung nicht bezahlt wurden;

d) der Nachweis, dass das Kind die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen erhalten hat – bzw. bei Vorliegen einer Kontraindikation, der Nachweis, dass eine Kontraindikation vorliegt – von den Personensorgeberechtigten trotz einer vom Träger der Tageseinrichtung gesetzten Frist von 4 Wochen schuldhaft nicht beigebracht wird. Lehnen die Personensorgeberechtigten die gesetzlich vorgeschriebene Impfung des Kindes ab, obwohl eine Kontraindikation nicht vorliegt, ist eine Fristsetzung des Trägers der Tageseinrichtung nicht erforderlich.

§ 6 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen

Feiertage, Rosenmontag, Heiligabend, Silvester, des Betriebsausflugs, der zusätzlicher Schließtage (vgl. § 7) und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

5. Der Besuch der Einrichtung richtet sich nach den Benutzungszeiten. Eine Benutzung außerhalb der Benutzungszeiten wird nicht gewährleistet.

   Kinder sind im Rahmen der "Bringzeit", jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen, und zu den "Abholzeiten" pünktlich vor Schließung mit Ende der Abholzeit abzuholen. Die „Bring- und Abholzeiten" werden durch einen Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

   Bei Verspätungen ist das Betreuungspersonal umgehend telefonisch zu benachrichtigen. Der dadurch entstehende zusätzliche Personalaufwand kann durch die Gemeinde zusätzlich als Gebühr erhoben werden.

   Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 7 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten und Schließtage werden vom Träger der Einrichtung in Absprache mit den Einrichtungen nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ferienzeiten sollen innerhalb der Schulferien Baden-Württemberg liegen.

2. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen u.a. aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Infektionsschutzmaßnahmen nach dem IfSG. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 8 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)/ Essensgeld

1. Für die Benutzung (Inanspruchnahme) der Kindertageseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben. Mit der Aufnahme in die Einrichtung gilt die Benutzung als in Anspruch genommen und berechtigt zur Erhebung der Benutzungsgebühren. Die Festsetzung dieser regelmäßigen monatlichen Gebühr erfolgt durch Bescheid, vorbehaltlich einer Änderung der Gebührensätze, einmalig für die Dauer des Betreuungsverhältnisses.
2. Über jede Satzungsänderung, die eine Anpassung der Gebühren vorsieht, informiert der Träger die Personensorgeberechtigten mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der neuen Gebühren.
3. Den Personensorgeberechtigten wird im Falle der Erhöhung der Gebühren durch Änderung der Satzung ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Sie können das Benutzungsverhältnis mit Wirkung zum Tag vor Inkrafttreten der geänderten Gebühren durch Erklärung in Textform gegenüber dem Träger beenden, wobei die Erklärung spätestens eine Woche vor dem Inkrafttreten der neuen Gebühren beim Träger eingehen muss.
4. Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten geschlossen. Das Verpflegungsentgelt wird außerhalb der Benutzungsordnung vereinbart und mittels Lastschrift eingezogen.
5. Die Gebühr ist entsprechend der angemeldeten Betreuungszeit in der jeweils festgesetzten Höhe (Anlage 1) zum Beginn des Aufnahmemonats zu entrichten. In der Kinderkrippe beginnt die Gebührenpflicht erst zum Folgemonat. Sie ist jeweils zum ersten des Monats für einen

Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) zu entrichten. Die Gebührenpflichtigen erteilen eine Abbuchungsermächtigung.

Eine Unterschreitung der täglich vereinbarten Betreuungszeit durch die Sorgeberechtigten führt zu keiner Kürzung der Betreuungsgebühr.

6. Beginnt oder endet der Besuch einer Kindertagesstätte im Laufe eines Monats, so ist für diesen Monat die volle monatliche Gebühr zu entrichten. Nichtbenutzung und Unterbrechungen des Besuchs eines Kindergartens anlässlich von Feiertagen, Ferien, Reisen, Krankheitsfällen und Zeiten, in denen die Einrichtungen aus besonderem Anlass geschlossen sind, berühren die Gebührenschuld nicht. Die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter. Die Sonderregelung für die Eingewöhnungszeit bleibt unberührt.

   In besonderen Härtefällen können vom Träger Ausnahmen zugelassen werden.
7. Die Kindergartengebühr ist für 12 Monate zu entrichten.
8. Zur Zahlung des Elternbeitrags sind die Sorgeberechtigten verpflichtet; die ihr/e Kind/er in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde betreuen lassen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich unfallversichert:

   a) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,

   b) während des Aufenthalts in der Einrichtung,

   c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, Beschädigung oder Verwechslung mitgebrachter persönlicher Gegenstände des Kindes (z. B. Kleidung, Spielsachen, Fahrräder etc.) wird keine Haftung übernommen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Trägers oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt. Es wird empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Benutzungsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Die Belehrung der Personensorgeberechtigten (§ 34 Abs. 5 S. 2 IfSG) erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes bei Aufnahme.
2. Die über das IfSG geregelten und im Merkblatt zur Belehrung aufgelisteten Benutzungsverbote und Mitteilungspflichten sowie Zustimmungspflichten des Gesundheitsamtes zum Besuch der Einrichtung sind zu befolgen.
3. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gilt auch bei Kopflaus- und

Krätzmilbenbefall, wenn die Behandlung nicht begonnen wurde.

4. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
5. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Benutzungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitenden verabreicht.
6. Chronische oder ansteckende Erkrankungen des Kindes, die eine besondere Betreuung oder medizinische Maßnahme erfordern (z. B. Allergien, Diabetes, schwere Asthmaformen etc.), sind der Einrichtungsleitung vor Benutzungsbeginn oder bei erstmaligem Auftreten unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Aufsicht

1. Während der vereinbarten Betreuungszeit sind die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten, sondern einer anderen Begleitperson abgeholt werden, bedarf es dazu einer schriftlichen Einverständniserklärung. Die Einrichtung wird dazu jeweils benachrichtigt. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
3. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
4. Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich den Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Für die Entscheidung sind der individuelle Entwicklungsstand des Kindes, die konkreten Umstände sowie die örtlichen Gegebenheiten maßgeblich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
5. Bei Veranstaltungen wie Festen, Feiern, Ausflügen etc. an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.

§ 12 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Dieser wird in jeder Kindertageseinrichtung nach Beginn des Kindergartenjahres gebildet. Es gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaBeG.

§ 12 Datenschutz

1. Der Träger der Einrichtung verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der für ihn einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben (DSGVO, LDSG BW etc.).
2. Über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Benutzungsverhältnisses werden die Personensorgeberechtigten anhand vor der Aufnahme ausgehändigten Datenschutzhinweise zum Benutzungsverhältnis gemäß Art. 13 DSGVO informiert.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 1. Januar 2023 außer Kraft.

Bad Bellingen, 24. September 2026

GEMEINDE 1 BAD BELLINGEN

Dr. Carsten Vogelpohl
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Bad Bellingen geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1: Gebührenverzeichnis

Die monatlichen Kindergartenbeiträge Gemeinde Bad Bellingen ab 01.01.2027 und ab 01.01.2028

Anlage 1

Gebührenzeitraum	**ab 2027**		**ab 2028**	
Kinderkrippe für Kinder von einem bis drei Jahren				
Öffnungszeiten	**1. Kind**	**2. Kind (rd. 80%)**	**1. Kind**	**2. Kind (rd. 80%)**
5 Tage/Woche Regelbetreuung*)	*440,00 €*	*350,00 €*	*510,00 €*	*410,00 €*
2 Tage/Woche Regelbetreuung*)	*175,00 €*	*140,00 €*	*205,00 €*	*165,00 €*
3 Tage/Woche Regelbetreuung*)	*265,00 €*	*210,00 €*	*305,00 €*	*245,00 €*
5 Tage/Woche verlängerte Öffnungszeiten*) (+25 % lt. Empfehlungen)	*550,00 €*	*440,00 €*	*640,00 €*	*510,00 €*
2 Tage/Woche verlängerte Öffnungszeiten*) (+25 % lt. Empfehlungen)	*220,00 €*	*175,00 €*	*255,00 €*	*205,00 €*
3 Tage/Woche verlängerte Öffnungszeiten*) (+25 % lt. Empfehlungen)	*330,00 €*	*265,00 €*	*385,00 €*	*310,00 €*
*) es gelten die jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung				

Nimmt ein Kind die Betreuung in Form eines geteilten Platzes wahr, so beträgt die Gebühr bei 2 Betreuungstagen je Woche rd. 40 % des oben genannten Betrages.
Bei 3 Betreuungstagen je Woche beträgt die Gebühr rd. 60 % des oben genannten Betrages.
Die Gebühr wird jeweils auf einen 5er-Betrag gerundet.
Zweitkinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Bad Bellingen besuchen erhalten eine Ermäßigung um rd. 20 %.
Drittkinder und weitere Kinder einer Familie sind von den Gebühren befreit.
Der Aufnahmemonat (Kalendermonat) eines Kindes dient der Eingewöhnung und ist gebührenfrei.

Kindergarten für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt				
Öffnungszeiten	**1. Kind**	**2. Kind (rd. 80%)**	**1. Kind**	**2. Kind (rd. 80%)**
5 Tage/Woche Regelbetreuung*)	*175,00 €*	*140,00 €*	*175,00 €*	*140,00 €*
5 Tage/Woche verlängerte Öffnungszeiten*)	*220,00 €*	*175,00 €*	*220,00 €*	*175,00 €*
Zuschlag **pro Nachmittag**	60,00 €	50,00 €	60,00 €	50,00 €
1 bis 4 Nachmittage möglich				
*) es gelten die jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung				

Kinder unter drei Jahren, die in einer Ü 3 Gruppe betreut werden, belegen dort rechnerisch zwei Plätze und bezahlen die doppelte Gebühr der Ü 3 Betreuung.
Zweitkinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Bad Bellingen besuchen, erhalten eine Ermäßigung um rd. 20 %.
Drittkinder und weitere Kinder einer Familie sind von den Gebühren befreit.